

Merkblatt für Hundezüchter

Eine Information des LV Rheinland eV. Brigitte Vosen Rechtsanwältin zur
Gewerbsmäßigen /gewerblichen Hundezucht

Zwischen einer gewerbsmäßigen und einer gewerblichen Hundezucht bestehen erhebliche Unterschiede.

1. Gewerbsmäßige Hundezucht

Eine sogenannte „gewerbsmäßige“ Hundezucht und damit erlaubnispflichtig nach §11 Absatz 1 Nr.3 Tierschutzgesetz, wird im Sinne der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetz dann angenommen, wenn ein Züchter drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen (Haltungseinheit) hält oder drei oder mehr Würfe im Jahr hat. Zum Teil gilt diese Regelung bereits ab zwei fortpflanzungsfähigen Hündinnen bzw. ab zwei Würfen im Jahr.

Bitte erkundigen Sie sich daher bei ihrem örtlich zuständigen Veterinäramt nach der dort geltenden Regelung.

Als sog. Haltungseinheit gelten alle Hunde eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen an unterschiedlichen Orten gehalten werden. Eine Haltungseinheit liegt auch vor bei Haltung von Hunden mehrerer Halter bei gemeinsamer Nutzung der Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches.

In diesen Fällen gilt der Züchter als gewerbsmäßig und hat die Erlaubnis für die Zucht bei dem für ihn zuständigen (örtlich) Veterinäramt nach §11 Absatz 1 Nr.3 Tierschutzgesetz einzuholen.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, so auch die zum Tierschutzgesetz geltenden, sind jedoch auslegbar oder interpretierbar, also nicht unbedingt zwingend. Das bedeutet, dass von dieser Regelung letztendlich auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Behörde abgewichen werden kann.

Züchter sind daher gut beraten bei geringsten Zweifeln und um Repressalien durch das Veterinäramt zu vermeiden, sich mit dem für sie zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen. Der Verstoß gegen die Einholung einer etwaigen Erlaubnis könnte unerfreuliche, ggf. auch teure Konsequenzen bis hin zum Zuchtverbot haben.

Häufig ist unklar, ob Hündinnen, die das achte Lebensjahr bereits erreicht haben noch als fortpflanzungsfähig im Sinne dieser Auslegung gelten, da diese Hündinnen laut VDH ja nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden dürfen.

Der Gesetzgeber sieht dies jedoch anders. Selbstverständlich ist er an die Richtlinien des VDH nicht gebunden. Nach dem Gesetz gelten somit auch achtjährige Hündinnen evtl. auch älter ebenfalls als zuchtfähig.

Genauso wie Hündinnen, die laut Zuchtordnung der jeweiligen Rassehund-Zuchtvereine zwar erst ab dem 15. bis 24. Lebensmonat erstmals belegt werden dürfen, die aber zuvor schon läufig waren.

Es kommt ausschließlich auf die tatsächliche biologische Fähigkeit der Hündin zur Fortpflanzung an und nicht auf Statuten, Regelungen, Vorgaben oder Richtlinien von Rassehundezuchtvereinen oder Dachverbänden.

2. Gewerbliche Hundezucht

Die Frage, wann eine Hundezucht „gewerblich“ ist, hat mit dem Tierschutzgesetz rein gar nichts zu tun.

Diese Frage lässt sich nur anhand der Gewerbeordnung beantworten. Auch in der Gewerbeordnung selber findet sich keine klare Definition der Begrifflichkeit „Gewerbe“. Gewerbe könnte man so definieren, dass grundsätzlich „jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird“, als Gewerbe anzusehen ist.

Ob nun eine Hundezucht gewerblich ist oder nicht, lässt sich nur wirklich im Einzelfall beurteilen. Auch hier ist der Züchter gut beraten, soweit er Zweifel hat, sich mit dem Gewerbeamt abzustimmen.

Gewerbe wird z.B. dann angenommen, wenn ein Züchter eine Homepage unterhält, auf der er mit seinen Hunden und für seine Zucht wirbt bzw. Würfe ankündigt.

Letztlich ist die Frage der Gewerblichkeit auch im Zusammenhang mit dem Unternehmerbegriff des BGB § 14 zu sehen und damit auch von maßgebender Bedeutung für die Gewährleistung bzw. dem vertraglichen Ausschluss der Gewährleistung bei Verkauf eines Welpen. (Verbrauchsgüterkauf).

Zur weiteren Information anbei die Stellungnahme des VDH zu diesem Thema.

Es kann im Einzelfall auch durchaus sinnvoll sein, sich juristisch beraten zu lassen.

Bitte achten Sie in diesem Fall darauf, dass die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt im Bereich Hunderecht / Tierrecht besonders qualifiziert ist.

Wie immer gilt auch hier: Vorbeugen ist besser als heilen !

In diesem Sinne viel Spaß und Erfolg mit Ihren Hunden.